

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 19

Lübben (Spreewald), den 17. April 2010

Nummer 5





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung	Seite 2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. März 2010	Seite 3
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15. März 2010	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Änderung der beabsichtigten Teileinziehung eines Straßenabschnitts der öffentlichen Burglehner Straße (Ortsteil Radensdorf)	Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung

der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Für Leistungen, Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Lübben (Spreewald) werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Verwaltungstätigkeit von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie im eigenen Interesse veranlasst worden ist. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensätzen der Stadt Lübben (Spreewald).
- (3) Räume in öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen der Stadt Lübben (Spreewald) können auf Antrag, unter Angabe von Art, Zeitraum und Inhalt der Nutzung, grundsätzlich jedermann auf jederzeitigen Widerruf zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch Belange der Stadt Lübben (Spreewald) oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Gleichfalls stehen diese Örtlichkeiten für Fraktionen der Stadtverordnetenver-

sammlung der Stadt Lübben (Spreewald) zur Verfügung. Die Benutzung kann versagt werden, wenn Bau- oder Reinigungsarbeiten durchgeführt werden. Ein Anspruch auf die Überlassung von Räumen oder Einrichtungen besteht nicht.

(4) Eine Überlassung von Räumen oder Einrichtungen erfolgt nicht für parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art, an Parteien, an politischen Vereinigungen und ähnliche Gruppierungen. Eine Überlassung von Räumen oder Einrichtungen für gewerbliche oder private Zwecke ist nur für solche Veranstaltungen zulässig, die nicht der Vergnügungssteuer unterliegen oder dem Jugendschutzgesetz zuwiderlaufen. Die Bereitstellung von Fachunterrichtsräumen (Chemie, Physik, Biologie und Computer) an Schulen ist grundsätzlich nicht möglich.

(5) Räume in Schulen der Stadt Lübben (Spreewald) werden grundsätzlich nur werktags nach Schulschluss bzw. nach schulischer Nutzung bis 22:00 Uhr überlassen. Eine Überlassung erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung. Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung in der Regel nicht möglich, weil es die betrieblichen und personellen Verhältnisse nicht zulassen.

(6) Die Stadt Lübben (Spreewald) kann gegenüber dem Antragsteller eine Überlassung dann verweigern, wenn durch die Benutzung des Antragstellers eine ernste Gefahr droht und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Gefahr besteht, dass der Antragstellenden oder deren Organe im Rahmen einer Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufrufen werden oder könnten.

(7) Für die Überlassung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Lübben (Spreewald), den 30.03.2010

Bretterbauer

Bretterbauer
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25. März 2010

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

Auf der Grundlage des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) über die Prüfung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Lübben (Spreewald) empfiehlt der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Rechnungsprüfung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die geprüfte Jahresrechnung 2008 der Stadt Lübben (Spreewald) auf der Grundlage des am 26.03.2009 der Stadtverordnetenversammlung zugeleiteten Rechenschaftsberichtes und des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes vom 15.01.2010.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) erteilt dem Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) Entlastung für das Haushaltsjahr 2008.
3. Die Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht des RPA und die Stellungnahme des RPA vom 05.03.2010 werden zur Kenntnis genommen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt:

1. Herr Benjamin Kaiser wird anstelle von Frau Monika Dinter als stimmberechtigtes Mitglied in den Hauptausschuss bestimmt.
2. Frau Monika Dinter wird anstelle von Herrn Joachim Kohlick als stimmberechtigtes Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur, Soziales und Sport bestimmt.
3. Herr Joachim Kohlick wird anstelle von Frau Monika Dinter als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Bildung, Kultur, Soziales und Sport bestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung des Beschlusses Nr. 2010/019 vom 25.02.2010:

1. Der Parkplatz am Schloss wird wie ursprünglich, voll gebührenpflichtig bewirtschaftet.
2. Auf dem Parkplatz Lindenstraße wird es weiterhin ermöglicht, wochentags (Montag bis Freitag) zwei Stunden kostenfrei zu parken. Am Wochenende gilt die bestehende Satzung. Die Ausschilderung hat entsprechend zu erfolgen. Die Regelungen sollen bis zum Ende des Monats, in dem die Baumaßnahme am Brückenplatz fertig gestellt wird, gelten.

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 15. März 2010

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

Der Auftrag für die Energetische Hüllensanierung, Los 5, Wärmedämmverbundsystem, Gerüstbauarbeiten und Baustellensicherung in der Kita „Gute Laune“, Berliner Chaussee 15, wird an die Bauunternehmen Sprenger GmbH vergeben.

Amtliche Bekanntmachung

der Änderung der beabsichtigten Teileinziehung eines Straßenabschnitts der öffentlichen Straße Burglehner Straße (Ortsteil Radensdorf)

Gemäß § 8 der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 28. Juli 2009 (GVBl. S. 358) wird mit Wirkung vom 1.08.2010 verfügt:

Die beabsichtigte Teileinziehung vom 17.10.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) 11/2009, wird aufgehoben.

Der Straßenabschnitt der Burglehner Straße in Richtung Burglehn/Alt Zauche ab Flurstück 119 der Flur 6 bis zur Einmündung der Straße K 6115 (siehe Karte) ist weiterhin für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer zugelassen. Im Weiteren erfolgt durch die straßenverkehrsrechtliche Anordnung eine Beschränkung des Gemeingebrauchs. Hierzu werden das Zeichen 260 (Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder, Mofas sowie Kraftwagen und sonstige mehrspurige KFZ) mit dem Zusatzzeichen 1026-38 (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr) freigestellt.

Diese Verfügung und deren Begründungen kann in der Ordnungsbehörde der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, Zimmer 102 eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Stadt Lübben (Spreewald)
Poststraße 5
15907 Lübben

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Lübben, den 17. April 2010



Bretterbauer
Bürgermeister

